

wegungen und Zerwürf  
Bevölkerung selbst her  
alt sich dringender als  
zu sorgen, daß in  
Stellung zu den katholi  
ch und unbedingt staate  
ltung gelangen. —  
regierung hatte nicht  
l auf die Gefahren,  
zug auf das Verhältnis  
föhen könnten, schon wä  
merkbar zu machen. Ge  
Interesse der Kirche und  
; unsere Regierung  
Gefahren nicht so sehr  
Kirche entstehen sehe, daß  
ngung des Staates in je  
r Gesezgebung nicht je  
großes Verhalten seitens  
und rücksichtsvollen  
welche seither auf Grund  
n aller preußischen  
nizil haben diese Vorstell  
lichen Beschlüsse sind  
sind rascher noch, als  
treten.  
es Glaubenssatzes über  
t innerhalb der katholi  
den Vätern und unter  
nd Spaltungen hervorger  
uch in mehrfachen prakti  
chung zwischen den katholi  
regierung geltend ma  
Behandlung von Lehr  
henden katholischen Gymn  
neuen Glaubenssatz zu le  
des Staates in ihren Et  
en.  
ann den obwaltenden  
dadurch eine feste Richti  
wenn sie sich unpartei  
dpunkt stellt und demge  
fälle behandelt. Um  
auch äußerlich zu erka  
mäßig und geboten, in  
e Angelegenheiten die  
ouderung der kirchlichen  
und wiederum nur eine  
n Angelegenheiten zu  
idet dadurch, daß sie ge  
sch, gerecht, dem betref  
zu behandeln, das Int  
mit gleicher Kraft der  
lichen Kirche gegenüber  
wurde in der „Provinz  
ng der Regierung gegen  
geheilten Lehren weiter  
Regierung betrifft, so hat  
Bedenken gegen die Kom  
Vertrauen auf den gesun  
auf die festgegründete  
Glaubensfreiheit der Kath  
ht beeinträchtigt: sie hat  
n oder Lehrer an ihrem  
e Lehren des Konzils zu  
e abgelehnt, katholische  
wissen verhindert finden,  
Geltung zuzuerkennen,  
Arms zur Verkündigung  
welche, nach der Ueberzeug  
ht bloß eine wesentliche  
des, sondern zugleich eine  
der Gesamtentwicklung der  
eingetreten ist.  
die Regierung nicht un  
erkennung eines Glaubens  
läßt sie der Gewissens  
einen Katholiken —, son  
b sie im Bereiche ihrer  
hre unterstützen soll und  
rüz zwischen Staat und  
öfe in Folge der ersten  
Bischof von Ermeland sich  
werde an Sr. Majestät  
en, wurden sie in dem

höchsten Erlasse vom 18. Oktober 1871 darauf hin  
gewiesen:  
"Wenn innerhalb der katholischen Kirche Vorgänge  
stattgefunden haben, in Folge deren die bisher in Preußen  
so befriedigenden Beziehungen derselben zum Staate  
thatsächlich mit einer Störung bedroht erscheinen, so  
liegt es Mir fern, Mich zu einem auf Würdigung dog-  
matischer Fragen eingehenden Urtheile über diese Er-  
scheinung berufen zu finden; es wird vielmehr die Auf-  
gabe Meiner Regierung sein, im Wege der Gesezgebung  
dahin zu wirken, daß die neuerlich vorgekommenen Kon-  
flikte zwischen weltlichen und geistlichen Behörden, so  
weit sie nicht verhütet werden können, ihre gesetzliche  
Lösung finden."  
Der Kaiser fügte dann hinzu:  
"Ich hatte gehofft, daß die gewichtigen Elemente  
innerhalb der katholischen Kirche, welche sich früher der  
nationalen Bewegung unter preußischer Leitung abgeneigt  
zeigten, nunmehr nach verfassungsmäßiger Neugestaltung  
des Deutschen Reiches der friedlichen Entwicklung des-  
selben in Interesse staatlicher Ordnung ihre freiwillige  
Unterstützung widmen würden. Die wohlwollenden Kund-  
gebungen, mit denen Sr. Heiligkeit der Pappi Mich bei  
Herstellung des Reiches in eigenhändigem Schreiben  
begrüßte, ließen es Mich hoffen. Aber auch, wenn diese  
Hoffnung sich nicht verwirklicht, so wird keine Ent-  
täuschung auf diesem Gebiete Mich jemals abhalten,  
auch in Zukunft ebenso wie bisher darauf zu halten,  
daß in Meinen Staaten jedem Glaubensbekenntniß  
das volle Maß der Freiheit, welches mit den Rechten  
Anderer und mit der Gleichheit Aller vor dem Geseze  
verträglich ist, gewahrt bleibe."  
Im Anschlusse an den Allerhöchsten Erlaß führte  
der Minister von Mülller in einem Schreiben vom

25. November 1871 an den Erzbischof von Bln näher  
aus, warum die Staatsregierung, ohne sich in den  
Streit über Glaubenslehren zu mischen, sich vom staats-  
rechtlichen Standpunkte für verpflichtet erachte, denjenigen  
katholischen Unterthanen, welche bei der kirchlichen Lehre,  
wie sie bis zum vatikanischen Konzil allgemein in Gel-  
tung war, stehen bleiben wollten, ihren Schutz zu ge-  
währen. Der damalige Minister schrieb:  
"Wenn, wie Ew. Erzbischöfliche Gnaden sagen, nach  
uralter katholischer Lehre der mit dem Papste verbun-  
dene Episkopat (die Gesamtheit der Bischöfe) der  
Träger des unfehlbaren Lehramtes ist, andererseits die  
am 18. Juli 1870 verkündete Konstitution die Kathedral-  
Definitionen (die feierlichen Erklärungen) des Papstes  
als ex sese, non autem ex consensu ecclesiae irrefor-  
mabiles (an sich selbst und nicht erst durch Zu-  
stimmung der Kirche unfehlbar) erklärt, so folgt mit  
logischer Nothwendigkeit, daß die Konstitution vom  
18. Juli 1870 die Person des Trägers des kirchlichen  
Lehramtes geändert, mithin eine neue Berechtigung  
Gnaden und den übrigen Unterzeichnern der Eingabe  
vom 7. September bezugten uralter katholischer Glauben-  
lehre in Widerspruch steht."  
Was die Denkschrift von der Pflicht des einzelnen  
Katholiken sagt, mit der Lehre seiner Kirche in Ueber-  
einstimmung zu bleiben, hat seine Berechtigung nur  
insoweit, als die Lehre der Kirche unverändert bleibt.  
Tritt hierin eine Aenderung ein, wie es durch die Kon-  
stitution vom 18. Juli 1871 geschehen ist, so ist der  
Staat weder verpflichtet noch auch nur berechtigt, die  
Anhänger der alten Lehre in ihrem Verhältnis zum  
Staat als Abtrünnige zu behandeln. Sie sind ihres  
Anspruchs auf den Schutz des Staates nicht dadurch

verlustig geworden, daß die Kirche den Inhalt ihrer  
Lehre geändert hat, und dieser Schutz wird ihnen nach  
wie vor gewährt werden."  
Diese Erklärung des früheren Kultusministers von  
Mülller, welche näher, als irgend eine sonstige amt-  
liche Aeußerung der Regierung an die Frage der Un-  
fehlbarkeit herantrat, ist der entschiedenste Beweis, wie  
sehr diese Frage der eigentliche Anlaß der entstandenen  
Wirren gewesen ist.  
Das Verhalten und die grundsätzlichen Erklärungen  
des Bischofs von Ermeland aber, in welchen „die prak-  
tischen Folgen“ der vatikanischen Beschlüsse zuerst her-  
vortraten, brachten den Widerstreit der neuen Stellung  
der Bischöfe mit den unerläßlichen Anforderungen des  
Staatslebens entschieden zur Geltung.  
Die hierdurch bedingte Stellung der Regierung und  
die bezüglichen Erklärungen des Fürsten Bismarck sollen  
demnächst in weiterem Zusammenhange in Erinnerung  
gebracht werden.  
**Jahrmärkte im Kreise Malmedy u. Umgegend.**  
(Monat März.)  
Dienstag den 17. Jahrmärkte in Winterspelt.  
Mittwoch den 17. Jahrmärkte in Büllingen.  
Donnerstag den 19. Jahrmärkte in Neuerburg.  
Montag den 23. Jahrmärkte in St. Vith.  
Dienstag den 24. Jahrmärkte in Prüm und Wittlich.  
Montag den 30. Jahrmärkte in Amel.  
**Jahrmärkte im Großherzogthum Luxemburg.**  
Dienstag den 17. Jahrmärkte in Wiltz.  
Mittwoch den 18. Jahrmärkte in Weiswampach.  
Donnerstag den 19. Jahrmärkte in Luxemburg (Wollen-  
sch, Wollenstoff- und Ledermarkt, 2 Tage), Fels und  
Mörschingen. Dienstag den 24. Jahrmärkte in Mersch.

## Eine neue billige Modezeitung!

# Die Jahreszeiten.

Illustrirte Modezeitung.

Für nur 12½ Sgr. (45 kr. = 1 Fr. 60 Cts.) bringen die „Jahreszeiten“ viertel-  
jährlich „6 Modenummern“ mit „400 Illu-  
strationen und 50 korrekten „Schnittmustern“  
in natürlicher Größe, welche auch die unge-  
übteste Hand in den Stand setzen, ihre Toi-  
lettenbedürfnisse in „geschmackvoller“ Weise und mit „wesentlichen Ersparnissen selbst“ herzustellen.

Nur 12½ Sgr. = 45 kr. = 1 fr. 60 vierteljährlich.

Bestellungen nehmen alle Buchhandlungen, Postämter und Zeitungs Expeditionen jederzeit entgegen.

Berlin NW, 11 Karlsstraße.

Verlag von G. van Meyden.

## Gänzlicher Ausverkauf.

Wegen Aufgabe des Geschäfts verkaufe unter Fabrikpreisen: Eisen-, Stahl- und Kupfer-Waaren, Beschlüge und Schneidegeschirr in allen Gattungen.

St. Vith. Titus Reuland.

Ein braves Dienstmädchen gesucht. Von wem s. d. Exp.

## Vieh-Verkauf und Verpachtung in Reuland.

Am Montag den 16. März d. J., Vormittags 10 Uhr,

wird der unterzeichnete Notar auf Anstehen des Herrn Mathias Klob in Reuland

- 4 Kühe, darunter 3 tragende, 6 Spannochsen, 6 Ochsenrinder, 4 Kuhrinder

öffentlich versteigern, sodann

- 20 Morgen Hafer- und Kartoffelland

öffentlich auf ein oder zwei Jahre gegen langen Zahlungs-Ausstand verpachten.

St. Vith, den 20. Februar 1874. Hilgers, Notar.

## Bekanntmachung.

Am Donnerstag den 19. März 1874, Morgens 9 Uhr,

lassen die Gebrüder Urbin in Thommen

- 6 junge Ochsen, mehrere Kinder, 4 trachtige Muttterschweine, 10 Ferkel, 6 Faseltschweine, 8 Malter März Korn, 30 Malter Saathafer, 10 Malter Kartoffeln, 50,000 Pfund Heu, 50,000 Pfund Stroh,

durch den Unterzeichneten gegen Credit öffentlich versteigern.

A. Marggraf, Auktionator.

## Loh- und Holzverkauf.

Dienstag den 24. März cr., Vormittags 9 Uhr,

werden in dem Bürgermeisterei-Lokal hieselbst

- a) 10 Hectare Loh i. d. Gemeindefeld von St. Vith, Distrikt Mühlenberg;
- b) 113 Eichen- und 5 Buchen-Holzstämme in demselben Distrikt versteigert werden.

Der Förster Kimmig zu Medell wird den Kaufliebhabern auf Verlangen den Lohschlag zeigen.

St. Vith, den 9. März 1874.

Der Bürgermeister, Cunen.

## Holzverkauf.

Am Donnerstag den 12. März cr., Vormittags 10 Uhr,

werden in den Gemeindefeldern von Recht und Ligneville, „Lageid“, die nachbezeichneten Holzfortimente öffentlich gegen Zahlungsausstand an Ort und Stelle verkauft.

- I. 162 Raummeter schöne Kiefern-Auszangen, zu jeder Bauart geeignet,
- II. 20 Loose Kiefern-Keiser.

Das Holz liegt an guten Abfahrten, unweit der Malmedy-St. Vither Bezirksstraße.

Recht, den 25. Februar 1874.

Der Bürgermeister, F. Gennes.



Kreisblatt für den Kreis Malmö... erscheint wöchentlich zweimal und wird Mittwochs und Samstags ausgegeben.

Ämtliche Bekanntmachungen.

Bekanntmachung.

Mit Bezugnahme auf den § 71 der Militär-Ersatz-Instruktion vom 26. März 1868 theile ich nachstehend Termine mit...

Hierbei wird bemerkt, daß Militärpflichtige, welche im Aushebungstermine nicht pünktlich gestellen...

Den Dienstpflichtigen des Jahrganges 1854 bleibt persönliche Erscheinen bei der Loosung überlassen.

Termin für das Kreis-Ersatz-Geschäft pro 1874:

Montag den 13. April: 7 1/2 Uhr Bürgermeisterei Vellevang, 8 " " " Recht,

Dienstag den 14. April: 7 1/2 Uhr Bürgermeisterei Weismes, 8 1/2 " " " Bütgenbach,

Mittwoch den 15. April: 7 1/2 Uhr Bürgermeisterei Malmö, 8 1/2 " " " Untersuchung der Invaliden, Reserve- und Landwehrlente derselben Bürgermeisterei.

Abhebungsort zu St. Bith bei Gastwirth Gerten.

Donnerstag den 16. April: 7 1/2 Uhr Bürgermeisterei St. Bith, 8 " " " Kommersweiler,

Freitag den 17. April: 7 1/2 Uhr Bürgermeisterei Crombach, 8 " " " Meyerode,

Sonntag den 18. April, Vormittags 8 Uhr, Prüfung des jüngsten Jahrganges des Kreises Malmö.

Reklamationen um Zurückstellung oder um Befreiung eines Aushebungspflichtigen vom Militärdienste sind unigst, längstens bis zum 24. März cr., bei dem...

Diejenigen Invaliden, Reserve- und Landwehrlente, welche sich im Aushebungstermine der militärärztlichen Untersuchung unterziehen wollen...

Malmö, den 4. März 1874. Der königliche Landrath, Frhr. v. Broich.

Wir machen höherer Bestimmung zufolge das Publikum darauf aufmerksam, daß 1/3 und 1/6 Thalerstücke bei den Bank-Commanditen gegen Banknoten eingewechselt werden können.

Aachen, den 28. Februar 1874. Königl. Regierung.

Auf der St. Bith-Rodt-Poteaux'er Prämienstraße ist vom 17. des laufenden Monats ab im Dorfe Rodt an dem Hause der Wittwe Johann Servaty...

Sonntagsarbeiten in Bergwerken betreffend. Auf Anordnung der Herren Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten...

§ 1. Folgende Arbeiter dürfen beim Bergwerksbetriebe auch an den Sonntags- und Festtagen ausgeführt werden:

- a. der Betrieb und die Instandhaltung der Wasserhaltung und Wetterführung, sowie der dazu erforderlichen Triebwerke und Dampfkessel... b. die Wartung der Coaksöfen... c. alle notwendigen Reparaturen in Schächten... d. alle Arbeiten, bei deren Aufschiebung eine Gefahr für die Sicherheit der Baue, des Lebens und der Gesundheit der Arbeiter...

berantmen zu richten, welche über die Ertheilung oder Versagung der Erlaubnis zu entscheiden haben...

§ 3. Außer in Fällen des § 1 sub d ist die Eintheilung der Sonntagsarbeiten und die Entlassung daraus Seitens der Grubenverwaltungen...

§ 4. Die nach Vorstehendem nicht gestatteten Arbeiten beim Bergwerksbetriebe, sowie Verstöße gegen den § 3 unterliegen der Strafbestimmung des § 366 sub 1 des Strafgesetzbuches.

Bonn, den 24. Februar 1874. Königl. Ober-Bergamt. Aachen, den 24. Februar 1874. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern. Claessen.

Ich bringe hierdurch zur öffentlichen Kenntniß daß zufolge einer Verfügung des Herrn Reichskanzlers vom 19. Februar cr. No. 5,097/3,900 der zum Königlich Großbritannischen Vize-Consul in Ebln ernannte Kaufmann Wilhelm Hellmers in dieser Eigenschaft anerkannt und zugelassen worden ist.

Malmö, den 10. März 1874. Der königliche Landrath, Freiherr v. Broich. No. 1,706.

Nach dem in Nummer 2 der Gesetzsammlung publizierten Gesetze vom 2. d. M. wegen Erhöhung der im § 15 des Gesetzes vom 1. Mai 1851, betreffend die Einführung einer Klassen- und klassifizierten Einkommensteuer vorgeschriebenen Gebühren...

Die durch die Allerhöchste Cabinetsordre vom 6. Februar 1841 (S.-S. 29) dem Finanzminister bezeugte Befugnis, von der für die Erhebung und Veranlagung der Klassensteuer im Ganzen ansiegelten Prozentgebühr (bisher vier bis sechs Prozent der Einnahme) den nur zur Veranlagung, nicht zur Erhebung der Klassensteuer verpflichteten Gemeinden, wo die Verhältnisse es gestatten, ausnahmsweise eine den allgemeinen Satz [bisher 1 jetzt drei Prozent der Einnahme] übersteigende Quote zu überweisen...

Die königliche Regierung wolle demgemäß das Weitere veranlassen. Zu den Obliegenheiten der Gemeinde bei der Veranlagung der Klassensteuer gehört nach § 16 der darüber unter dem 29. Mai v. J. erlassenen Instruktion auch die Zufertigung der Steuerzettel an die Pflichtigen. Mit Rücksicht auf die Erhöhung der Veranlagungsgebühr muß fortan die Anforderung, daß die Erledigung jenes Geschäfts überall durch die Gemeinden selbst und ohne jede sonstige Beihilfe aus Staatsfonds erfolge, ausnahmslos festgehalten werden.

Die Verfügungen, durch welche die Uebertragung des fraglichen Instruktionsgeschäfts an die Steuerempfänger oder Exekutoren, beziehungsweise die Gewährung besonderer Remunerationen dafür an jene

elland. den 16. März, as 10 Uhr, ephan Jos. Mat-orgen Schiffel-Land, Eiterbach, zum Schiffe-ber versammeln sich en Peters daselbst. den 7. März 1874. hule in Cleve. Sommerhalbjahr: den 14. April. 7 ordentliche rter Unterricht. Nähere rstenberg, Direktor. r-Semester am König- en Institute zu Proskau unt Anfang April. ht umfaßt während des us aus dem theoretischen ebiete: Physik, Chemie, Mineral- Anatomie, Morphologie, ographie, Krankheiten der ifopische Uebungen etc.), ndzüge des allgemeinen obstkultur, insbesondere ie Lehre vom Baumschnitt, untniß (Pomologie), Obst- ban, Gemüsebau, Trei- gewächsbau, Gehölzzucht, erei, Plan- und Früchte- ffen und Nivelliren, Buch- opädie der Landwirthschaft, eidenbau mit Demou- zur Aufnahme haben ung der Zeugnisse schriftlich bei dem unterzeichneten folgen. Derselbe ist auch freie Anfrage weitere Ans- en. Februar 1874. s Königl. pomol. Institute. Stoll. r an Husten, Heiserkeit, Asthma, Blut- n Kehlkopf etc. leidet, findet her'schen weißen Brust-Syrup melle Hülfe. bei Wilh. Riefen in Sciens in Malmö und Neuland. en Bandwurm schen 3 bis 4 Stunden Schmerz-ungefährlos; eben- zeitigt auch Bleichsucht en und zwar brieflich t zu Croppensfeldt. H. 01. ruchtpreise. den 10. März. Ehl. Sg. Pfund. 8 20 12 25 15 14 14 20 4 20 5 10 5 18 18 16 6 23 5 15

